

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- III D 2 -

Berlin, den 21.07.2017  
Tel.: 90227 (9227) - 5364  
Fax.: 90227 (9227) - 5037  
email: karin.saitenmacher@senbjf.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **Zielvereinbarung über das Fachcontrolling bei Hilfen zur Erziehung - Stand der Umsetzung -**

73. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10.12.2015

**- Drucksache Nr. 17/2600 (II.A. 25 a) -**

**Rote Nummern: 0025 L, 0025 M, Bez 0038 bis 0038 G, 0192 B**

(alle Angaben zu Kapitel 4042)

Ansatz Haushaltsplan 2016 (Zuweisung):	469,2 Mio. €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres 2016	525,0 Mio. €
Ansatz des Haushaltjahres 2017	497,4 Mio. €
Verfügungsbeschränkungen:	keine

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss einmal jährlich zum 30. Juni, beginnend mit dem Jahr 2016, über den Stand des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings und der Fortschreibung der Zielvereinbarung für 2015 – 2017 zum SGB VIII zu berichten.“

Es wird gebeten, mit nachfolgender Darlegung die Berichterstattung zum Haushaltsjahr 2016 als erledigt anzusehen.

Der aktuelle Bericht nimmt Bezug auf die Vorlage Bez 0038 F, in der die Schwerpunkte der zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken geschlossenen Zielvereinbarung zum gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) für die Haushaltjahre 2016 und 2017 aufgeführt sind. Die Gliederung setzt auf den weiterhin gültigen Zielen, Schwerpunkten und Maßnahmen des mit den Bezirken vereinbarten gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung (FFC HzE) für die Jahre 2016 und 2017 auf.

Im Einzelnen wird berichtet:

#### Gesamtstädtisches Fach- und Finanzcontrollingverfahren:

Das in 2009 gesamtstädtisch implementierte FFC HzE erfolgt weiterhin auf der im Beschluss Nr. 1/2009 der Lenkungsgruppe FFC HzE verbindlich geregelter zweistufiger Projektstruktur:

- Für die strategische Ebene (Zielvorgabe und Beauftragung, Überprüfung bzw. Ergebnissicherung) ist die Lenkungsgruppe zum FFC HzE in Besetzung von vier Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten sowie unter Leitung der für Jugend und Familie zuständigen Staatssekretärin verantwortlich. In der Regel finden die Sitzungen des Lenkungsgremiums vierteljährlich statt.
- Die Erarbeitung der für die Weiterentwicklung des FFC HzE und Umsetzung der benannten Ziele erforderlichen Maßnahmen und strukturellen Veränderungsprozesse erfolgt durch die Projektgruppe, bestehend aus den Jugendamtsleitungen der 12 Bezirke und der in der SenBildJugFam angesiedelten Projektleitung III D. Die Projektgruppe hat sich auf einen zweimonatigen Sitzungsturnus verständigt. Unterstützt wird die Projektgruppe durch themenspezifisch eingerichtete Arbeitsgruppen.

Zwischen den beschriebenen Projektstrukturen erfolgt eine gute und enge Abstimmung zum Berichtskreislauf und steuerungsrelevanten Aspekten und Vorhaben. Anpassungs- bzw. Änderungserfordernisse zur Projektstruktur werden von den Beteiligten nicht gesehen.

#### Fortschreibung der Berlineinheitlichen Datengrundlagen für das FFC HzE (Nr. 3.1 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Zur Entwicklung der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung 2016 im Abgleich mit den Entwicklungen der Vorjahre wird auf die differenzierten Auswertungen in dem ergänzenden Bericht an den Hauptausschuss zur Drucksache Nr. 17/2600 (II.A. 25 b) verwiesen.

#### Einheitliche Tiefenprüfungen der Bezirke (Nr. 3.2 und 3.3 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Mit Kenntnisnahme des Schlussberichts durch den Hauptausschuss am 26.04.2017 (Rote Nr. 0003 B - Schreiben vom 21.02.2017) wurde der Auftrag für 2016 (Drs. Nr. 17/2600, A.25 Abs. 4 - 6) erfüllt. Die Tiefenprüfung der Bezirke in 2016 hatte die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zum Inhalt. Anlass hierfür ist der verstärkte Anstieg der Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie der in den Bezirken unterschiedlich verlaufenden Entwicklung von Fallzahlen und Transferausgaben. Die Untersuchung hat, insbesondere für die integrative Lerntherapie die Notwendigkeit für die (Weiter-) Entwicklung aufeinander abgestimmter integrativer Leistungsstrukturen von Jugendhilfe und Schule aufgezeigt. Hierzu erforderliche steuerungsrelevante Handlungsschritte sind beschrieben und eingeleitet.

In 2017 führen die Bezirke die einheitliche Tiefenprüfung im Rahmen einer qualitativen Fachanalyse über niedrigschwellige ambulante HzE mit direkter Inanspruchnahme durch. Ein zwischen den Bezirken und der für Jugend und Familie

zuständigen Senatsverwaltung abgestimmtes Untersuchungsdesign, das die Betrachtung der Entwicklung flexibler ambulanter Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII zum Gegenstand hat, wurde hierzu abgestimmt (Anlage).

#### Implementierung berlineinheitlicher Standards für die operativen Aufgaben des Pflegekinderdienstes (Nr. 3.4 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Zur Umsetzung des in 2015 mit der Entwicklung eines Mustervertrags zur Regelung der Rahmenbedingungen (Beschluss Nr. 1/2015 der Lenkungsgruppe - <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling/>) begonnenen Prozesses zur Vereinheitlichung der Standards für die operativen Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wurde eine Ausführungsvorschrift zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst der Berliner Jugendämter“ (AV-PKD) von der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie erarbeitet. Vorausgehend erfolgten hierzu eine Verständigung mit den Bezirken zu den durch die Umstellung zu erwartenden Folgekosten und eine Endabstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

Die In-Kraft-Setzung der AV-PKD wird zum 01.01.2018 erfolgen. Wesentliche Regelungen in der AV-PKD sind die Beschreibung der sozialpädagogischen Geschäftsprozesse auf operativer und hoheitlicher Ebene nach §§ 33, 36, 37, 39, 41 SGB VIII, die mit den Bezirken vereinbarten Fachstandards und des Qualitätsrahmens sowie weiterer Voraussetzungen im Zusammenhang mit diesem familienbezogenen besonderen stationären Unterbringungsprozess im Rahmen der Vollzeitpflege (s. weitere Ausführungen hierzu im Schlussbericht Rote Nr. 0074 B vom 26.04.2017 zum Auftrag des Abgeordnetenhauses zur unverzüglichen Umsetzung angekündigter Maßnahmen für eine zielgerichtete Steuerung der Vollzeitpflege vom 23.06.2016).

Zeitgleich mit der In-Kraft-Setzung der AV-PKD ist auf Grundlage der darin verbindlich beschriebenen Module zum 01.01.2018 eine Anpassung der Produkt- und Titelstruktur zur einheitlichen Buchung der Transfer- und Personalausgaben für den PKD vorgesehen. Die zwischen den beteiligten Verwaltungen vorzunehmenden Abstimmungsprozesse zur Einrichtung der neuen Produkt- und Titelstruktur sind noch nicht abgeschlossen.

Mit der mit Beginn kommenden Jahres erfolgenden Festsetzung verbindlicher berlineinheitlicher Standards für operative Aufgaben des Pflegekinderdienstes wird einer zentralen Empfehlung bzw. Forderung aus den Ergebnissen des Projektes ProLog (Optimierung und Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse) sowie des Rechnungshofes umgesetzt sein. Eine regelmäßige Evaluation der AV-PKD ist vorgesehen.

#### Umsetzung der Empfehlungen zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozial-pädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII (Nr. 3.5 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Die Rahmenleistungsbeschreibung des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) zu den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen regeln die fachlichen Standards dieser Hilfeform auf der Grundlage des § 36 SGB VIII, d.h. dass der Umfang der Hilfe gemäß dem im Einzelfall festgestellten notwendigen individuellen Hilfebedarf festzulegen ist. Dies konnte jedoch nicht verhindern, dass eine große Spreizung bei den Stückkosten der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen eintrat, obwohl die

Fachleistungsstunde berlinweit durch ein einheitliches Entgelt geregelt ist. Die daraufhin von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung in 2015 im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings empfehlende Beschreibung des Regelumfangs, hatte ebenfalls keine Änderung des Bewilligungsverhaltens zur Folge.

Der auf Grundlage der Zielvereinbarung 2016/2017 entwickelte und auf Senatsebene verfolgte Verfahrensvorschlag einer schrittweisen Anpassung zur Sicherung berlin-einheitlicher Fachstandards und der Ergebnisqualität wurde von den Bezirken wegen der damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt.

Um neue Gestaltungsansätze für die sinnvolle Anpassung zur fachgerechten Erbringung der Sozialpädagogischen Familienhilfe umzusetzen, wird nunmehr die Verankerung einer einheitlichen und verbindlichen Definition der fachlichen Umfänge in der Rahmenleistungsbeschreibung aufgegriffen und geprüft. Ein Diskussionsprozess mit den zuständigen Fachebenen hierzu ist eingeleitet; erste Ergebnisse sind in der zweiten Jahreshälfte 2017 zu erwarten.

#### Bedarfsgerechter Platzausbau HzE – Bedarfe Flüchtlingsfamilien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer (Nr. 3.6 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Vom 01.01.2016 bis 29.12.2016 wurde für insgesamt 584 neue Plätze eine Betriebserlaubnis erteilt. Hiervon wurden überwiegend Plätze in Angeboten des Betreuten Jugendwohnens nach §§ 34, 35 i.V. mit § 41 SGB VIII, (Individualangebote und Gruppengebote) mit unterschiedlichen Betreuungsdichten und Gruppen mit geringer Betreuungsdichte für junge Menschen ab 15 Jahren, als auch in Regelgruppen geschaffen. Um der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der täglichen Betreuung noch besser gerecht werden zu können, werden bei Neuabschluss von Trägerverträgen, regelhaft Kosten für Sprachmittler berücksichtigt.

Insgesamt 27 Plätze sind regional eingerichtete Plätze zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Mit Stand Mai 2017 sind 18 freie Träger mit einer Planung von weiteren 287 HzE-Plätzen mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Kontakt.

#### Platzausbau Inobhutnahme (Nr. 3.7 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Im Zuge der Verwaltungsvereinbarung über den Berliner Notdienst Kinderschutz zwischen den Bezirksamtern des Landes Berlin und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung wurde zum Januar 2016 eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Im Auftrag der Steuerungsgruppe hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in 2016 eine umfassende Analyse zum Berliner Notdienstsystem und den vorhandenen Krisenplätzen vorgenommen. Im Ergebnis der Analyse wurden weitere Steuerungsmaßnahmen in folgenden Teilprozessen beschlossen:

- Erweiterung des Berichtswesens zum BNK zur Verbesserung der Datenqualität Über das Berichtswesen werden die Belegungssituation in den Einrichtungen des Berliner Notdienstes Kinderschutz kontinuierlich beobachtet und die Ursachen für Überbelegungssituationen analysiert. Durch die regelmäßige Auswertung des Berichtswesens können betroffene Jugendämter und Jugendhilfeträger gezielter angesprochen werden.

- Schaffung und Pflege einer bezirksübergreifenden Platzübersicht zu den Krisenplätzen bei regionalen Jugendhilfeträgern  
Hier wurde eine aktuelle bezirksübergreifende Datei zu den Krisenplätzen, über die die Bezirke im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung Vereinbarungen abgeschlossen haben, erstellt. Die Datei wird fortlaufend durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gepflegt.
- Unterstützung bei der Schaffung von zusätzlichen Plätzen zur Inobhutnahme  
Laut Zielvereinbarung für die Jahre 2016 / 2017 sind schnellstmöglich mindestens 40 Krisenplätze für Jugendliche zu schaffen. Mit Stand Mai 2017 konnten 19 zusätzliche Krisenplätze für die Altersgruppe ab 14 Jahre geschaffen werden. Gespräche mit Trägern zur Aufstockung von weiteren Krisenplätzen werden derzeit geführt. Zusätzlich konnten in den Bezirken Krisenpflegestellen ausgebaut werden.

### **Handlungserfordernisse**

Für eine wirkungsvolle Fortführung des FFC HzE und damit der Ausgestaltung der Zielvereinbarung 2018 ff. wird die verstärkte Schwerpunktlegung auf fachliche Aspekte, wie der Fallsteuerung und Qualitätssicherung und damit zusammenhängend auf die Gestaltung von Fach- und Geschäftsprozessen, insbesondere im RSD des Jugendamtes und bei den (rahmen)vertraglichen Grundlagen, zentral bedeutsam sein. Die Verhandlung der Qualitätsstandards in den individuellen Hilfen zur Aufgabenstruktur, zu Umfang und Dauer, zur Qualifikation sowie eine Verfahrensklärung sind hierfür von besonderer Wichtigkeit. In dem beschriebenen Anpassungsprozess sind die verschiedenen Ebenen (Vertragsebene - Anpassung in den Rahmenleistungsbeschreibungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) durch die Vertragskommission Jugend, Zuweisungsebene - Durchführung der zweiten Stufe der Evaluierung des Zuweisungsverfahrens) einzubeziehen.

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



**Anlage: Stand der Zielvereinbarung über das Fachcontrolling bei Hilfen zur Erziehung ( Berichterstattung zum 30.06.2017)**

## **Tiefenprüfung 2017 - Untersuchungssetting**

(Stand nach PG FFC HzE am 03.04.2017 - bestätigt im Umlaufverfahren LG FFC HzE; 12.04.2017)

### **Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169, HHST 4042 -67130 - Unterkonto 110)**

#### **Definition:**

**Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.**

#### **1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII**

- a) Wie viele der im Produkt 80169 — T — HzE- ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?
- b) Welche flexiblen ambulante Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)
- c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?
- d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierten Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl)

#### **2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen**

- a) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?
- b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger
  - Schulträger
  - Träger der Jugendarbeit
  - Kirchen
  - Therapeuten
  - Soziale Angebote
  - Sonstige (bitte benennen)

in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

- c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

#### **3. Welche flexiblen ambulante Hilfen waren warum erfolgreich?**

(inhaltliche Beschreibung)

#### **4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten) Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)?**

(inhaltliche Beschreibung)

#### **5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleisten nach BRV Jug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).**



## Tiefenprüfung 2017

**Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII  
(Produkt 80169, HHST 4042 -67130 - Unterkonto 110)**

Datengrundlage:

Produkt 80169 (aus: Produktvergleichsbericht SenFin,  
Stand 07.02.2017)

KLR-Auswertungstool 4. Quartal, Stand 01.2017

	2016		
	Menge	Transferkosten	Stückkosten/ Median
Produkt 80169			
Mitte	2068	1.201.017 €	581
Fhn.-Krbg.	876	611.967 €	699
Pankow	440	473.240 €	1076
Chbg.-Wdrf.	287	326.422 €	1137
Spandau	581	333.686 €	574
Stgl.-Zhdrg.	361	158.996 €	440
Tphf.-Schbg.	905	666.886 €	737
Neukölln	1450	936.525 €	646
Trept.-Köp.	744	254.375 €	342
Marz.-Hdrg.	1791	1.458.533 €	814
Lichtenberg	802	699.537 €	872
Reinickendorf	521	687.789 €	1320
<b>Berlin</b>	<b>10826</b>	<b>7.808.976 €</b>	<b>718</b>

§ 27 Ambulante Hilfe zur Erziehung	Mengen nach Hilfearten		nach Produkt
	§ 27 ambulantes Clearing	§ 27 Päd.-psych. Beratungsangebot – KiZ	
1797	271	0	2068
715	153	8	876
40	382	18	440
119	165	3	287
494	83	4	581
26	328	7	361
455	450	0	905
1332	108	10	1450
744	0	0	744
1565	222	4	1791
379	422	1	802
300	216	5	521
<b>7966</b>	<b>2800</b>	<b>50</b>	<b>10816</b>

Produktmengen kumuliert	Produktmengen durchschn.	Hilfen am Stichtag* 31.12.2016
Hilfeart § 27 Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne Clearing und päd.-psych.Beratungsangebot)		
1797	150	150
715	60	57
40	3	5
119	10	11
494	41	40
26	2	3
455	38	42
1332	111	108
744	62	66
1565	130	136
379	32	24
300	25	15
<b>7966</b>	<b>664</b>	<b>657</b>

\*Hilfeplanstatistik  
ProJUGEND/SoPart